

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Die Natur und das Wesen der Staaten, als die  
Grundwissenschaft der Staatskunst, der Policey, und aller  
Regierungswissenschaften, desgleichen als die Quelle  
aller Gesetze, abgehandelt**

**Justi, Johann Heinrich Gottlob von**

**Berlin, 1760**

Zweytes Hauptstück. Von dem Grunde der Republiken.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-233**



Zweytes Hauptstück.

Von dem

Grunde der Republiken.

§. 19.

Die Gesellschaften der Menschen in dem Stande der natürlichen Freyheit, aus welchen, wie wir in dem vorhergehenden Hauptstücke gezeigt haben, die Republiken nach und nach erwachsen sind, bestehen aus vielen Familien. Diese Familien sind es also auch, aus welchen die Republiken bestehen; und sie sind mithin der erste und hauptsächlichste Grund derselben. Dieser Grund ist demnach von einer großen Wichtigkeit in dem Wesen der Republiken. Es kommt nicht allein die Größe der Republiken darauf an: denn je zahlreicher und je stärker die Familien sind, desto größer wird allemal der Staat; sondern die Beschaffenheiten der Familien machen auch die Beschaffenheit des Staats selbst aus. Man kann sich nicht einfallen lassen, hieran zu zweifeln: denn wie sollte das Ganze nicht seinen Theilen ähnlich seyn. Daher haben alle Umstände der Familien, woraus ein Staat bestehet, ihre Größe, ihr Reichthum, ihr Fleiß, ihr häusliches Regiment, ihre Tugenden und Laster, den stärksten und unmittelbarsten Einfluß in den Staat selbst. Wir ziehen hieraus zwey Grundsätze, die in allen Regierungswissenschaften sehr ge-  
brau-

Die Republiken bestehen aus vielen Familien, und deren Beschaffenheit einen großen Einfluß in den Zustand des Staats hat.

brauchet werden müssen; der erste ist: der Zustand der Republik beruhet auf denen Zuständen der einzelnen Familien, woraus sie bestehet; und der zweyte ist: alle gründliche Verbesserungen in der Republik müssen in der eigentlichen Quelle, oder in dem ersten Grunde der Republiken, nämlich bey denen einzelnen Familien gesehen.

## §. 20.

Ob es eine weise Einrichtung ersfordere die Anzahl der Familien zu bestimmen, woraus die Republik bestehen soll.

Einige griechische Gesetzgeber haben eine besondere Weisheit darinnen gesucht, die Anzahl der Familien zu bestimmen, woraus eine Republik bestehen soll. Plato (1) setzet die Anzahl der Bürger in seiner Republik auf fünf tausend und vierzig; und alle griechische Republiken waren vor den Grundsatz eingenommen, daß der Staat nur aus einer gewissen Anzahl Bürger bestehen könnte; wie so wohl ihre Gesetze, als die öftere Entledigungen ihres überflüssigen Volkes durch neue Colonien zeigen. Nach denen besondern Umständen aller dieser Republiken war es allerdings der Klugheit eines Gesetzgebers gemäß, die Anzahl der Bürger zu bestimmen, woraus der Staat bestehen sollte. Eine jede Republik bestund gemeiniglich aus einer einzigen Stadt und einem sehr mäßigen Bezirke des platten Landes. Die Griechen hielten die Arbeit vor schimpflich; und selbst Aristoteles (2) behauptet, man solle die Künstler und Handwerker in einer wohl eingerichteten

1) de Legib. Lib. V.

2) Politic. Lib. III. cap. 4. Lib. II. cap. 7.

ten Republik nicht zu Bürgern aufnehmen. Verschiedene griechische Republiken hatten so gar ein überwundenes Volk, welches das Land bauen und die Bürger ernähren mußte. Bey diesen Umständen konnte freylich die Anzahl der Bürger nicht ohne Ende vermehret werden, weil es ihnen an Unterhalt gemangelt haben würde. Ueberdies hatten sie keine große äußerliche Macht nöthig, weil ihre Nachbarn gleichfalls klein waren; und die Regierungsform der Democratie, da alles auf die Stimmen des Volkes ankam, erforderte die Anzahl dieser Stimmen zu wissen und nicht Jedermann ohne Unterschied zum Bürger aufzunehmen. Allein, da unsere heutigen Staaten sich in keinem von diesen Umständen befinden; so kann auch keine Staatsklugheit darinnen bestehen, die Anzahl der Familien, oder der Einwohner, zu bestimmen, aus welchen der Staat bestehen soll. Es ist auch fast gar kein Fall möglich, daß die Glückseligkeit eines Staats darauf ankommen könnte, die Anzahl seiner Einwohner auf einen gewissen Punkt zu setzen, und diesen Punkt nicht zu überschreiten. Vielmehr wird es ein Grundsatz in einem wohl beherrschten Staate seyn, die Anzahl seiner Einwohner so hoch zu vermehren, als es nur immer möglich ist.

§. 21.

Die Familien, die zusammen eine Republik ausmachen, bewohnen eine gewisse Oberfläche des Erdbodens; und diese Oberfläche ist der zweyte Grund

Das Land, welches diese Familien bewohnen, ist

Ⓒ

aller



## 34 Zweytes Hauptst. Von dem

der zweyte Grund der Republik, welcher gleichfalls in ihren Zustand den größten Einfluß hat.

aller und jeder Republik. Dieser zweyte Grund ist gleichfalls so wesentlich, daß man sich ohne denselben gar keinen Staat vorstellen kann. Wenn die in denen europäischen Ländern hin und wieder zerstreueten Juden sich einfallen ließen, in eine allgemeine Vereinigung mit einander zu treten, einen König, oder oberste Gewalt, über sich zu setzen, nach dessen Befehlen zu leben und ihre Streitigkeiten unter einander selbst von demselben schlichten zu lassen; so würde man sie deshalb dennoch nicht vor eine Republik halten können; weil ihnen der wesentliche Grund eines Staats, nämlich eine ihnen besonders zugehörige Oberfläche der Erden ermangeln würde. So bald auch dieser Grund nicht mehr vorhanden ist; so bald sich ein Feind dieser Oberfläche dergestalt bemächtiget, daß er nicht wieder daraus zu vertreiben ist; so höret auch die Republik selbst auf. Diese Oberfläche, welche die zur Republik gehörigen Familien bewohnen, nennet man ein Land; und die Beschaffenheit dieses Landes, die Güte seines Bodens, seine Lage, seine natürlichen Vortheile, seine Himmelsgegend, haben gleichfalls den allerstärksten und unmittelbarsten Einfluß in den Zustand des Staats. Die Republik muß sich nothwendig nach dem Grunde bilden, worauf sie sich befindet. Das ist ihr Stand, ihre Stelle, die sie in der Welt hat; und alle Wesen können sich nur nach Beschaffenheit der Stelle und des Ortes thätig erweisen, worinnen sie gesetzt sind. Unterdessen muß sie sich ihren Stand und Stelle in der Welt so gut zu Nutzen machen,

machen, als es nur immer möglich ist. Dieses ist der Grundsatz, den wir hieraus zu ziehen haben.

§. 22.

Vielleicht glauben einige, daß der Zustand eines Staats mehr auf den Fleiß seiner Einwohner, als auf die Beschaffenheit seines Bodens ankommt. Man wird mir den Staat von Maltha auf einem dürren Felsen zeigen; noch mehr, man wird mir das Beispiel von Holland entgegen halten, dem fast alle Naturgaben ermangeln, und welches selbst seinen kleinen Erdwinkel durch die kostbaresten Anstalten von Dämmen erhalten muß, damit er nicht von dem Meere verschlungen werde; der aber dennoch bey dem allen durch den Fleiß seiner Einwohner ein sehr blühender Staat ist. Ich antworte hierauf, daß ich zwar gern zugebe, daß die üble Beschaffenheit des Bodens durch den Fleiß seiner Einwohner ziemlich ersetzt werden kann; allein, das wird allemal nur ein entlehnter und gekünstelter Grund seyn. Das ist ein Gebäude, das man auf Pfälen aufgeführt hat, die in den Grund des Meeres getrieben sind, worinnen sich zwar eine Zeitlang ganz bequem wohnen läßt. Endlich aber werden diese Pfäle verfaulen, und das Gebäude wird einstürzen. Einen solchen gekünstelten Grund haben alle Staaten, die bloß vermöge der Bequemlichkeit der Schiffahrt und ihres Fleißes ohne eigne Naturgaben blühend geworden sind. Dieser Grund wird nur so lange bestehen, als andere Nationen einsältig genug sind,

Der Fleiß der Einwohner, welcher die üble Beschaffenheit des Bodens zwar einiger maassen ersetzt, ist nur ein gekünstelter und unsicherer Grund.



## 36 Zwenthes Hauptst. Von dem

daß sie nicht einsehen, wie sie ihren eignen Fleiß mit den Dingen beschäffigen könnten, die sie jenem fleißigen Volke überlassen. So bald diese Nationen klug werden; so wird ihr gekünstelter Grund faulen; und sie werden endlich nichts haben, als den schlechten Grund, der ihnen die Natur gegeben hat. Meines Erachtens hat der gekünstelte Grund der Holländer in diesem Jahrhunderte schon sehr zu faulen angefangen; und wahrscheinlich wird er nach der Maaße immer mehr in die Fäulniß gehen, wie die Klugheit und der Fleiß der übrigen europäischen Völker, und insonderheit der nordischen wachsen wird. Ueberdies hat ein solcher gekünstelter Grund allemal den Fehler an sich, daß die Nation, die ihren Flor darauf bauet, von andern Nationen, welche derselben ihre Bedürfnisse zukommen lassen, abhängig ist, und die mithin ihren Flor alle Augenblicke hemmen können, wie Maltha in dem letztern Streite mit dem Könige von beyden Sicilien genugsam erfahren hat. Eine Republik stehet also ungleich besser, die auf ihren eignen und natürlichen guten Grund das Gebäude ihrer Wohlfahrt aufgeföhret hat.

### §. 23.

Die Vereinigung vieler Willen in einen einzigen Willen ist der erste moralische Grund der Republik.

Viele einzelne Familien und das Land, welches diese Familien bewohnen, ist demnach der gedoppelte sichtbare Grund einer jeden Republik. Allein, die Republiken, die moralische Körper sind, müssen auch auf moralische Gründe aufgeföhret werden. Wenn

Wenn aus diesen einzeln Familien eine Republik entstehen soll; so müssen alle diese einzelnen Familien ihren Willen mit einander vereinigen. Diese Vereinigung vieler einzelnen Willen in einen einzigen Willen ist der erste moralische Grund der Republik; und eben diese Vereinigung der Willen ist es, was den bürgerlichen Stand, oder das Wesen einer Republik ausmacht. Hierdurch wird der bürgerliche Stand von dem Stande der natürlichen Freyheit unterschieden. Die Freyheit des eignen Willens ist der wesentliche Charakter der natürlichen Freyheit. Die Aufgebung dieses besondern Willens und die Vereinigung mit seinen Mitbürgern in einen einzigen Willen, ist der unterscheidende Charakter der bürgerlichen Verfassung. Worinnen aber dieser vereinigte Wille besteht, das wird der Gegenstand des folgenden Hauptstückes seyn.

§. 24.

Gleichwie aber der Staat durch die Vereinigung vieler Willen in einen einzigen hervorgebracht wird; so ist auch die fortdauernde Vereinigung dieser Willen das hauptsächlichste Mittel seiner Erhaltung. Die Erhaltung eines Dinges ist fast niemals etwas anders, als eine fortdauernde Schöpfung und Hervorbringung desselben. Der Staat wird sich also bey allen Noth- und Unglücksfällen dennoch erhalten; so lange die Vereinigung der Willen fortdauert. Rom hat so viel Unglücksfälle ausgestanden, als wohl nie ein Volk in der Welt; allein, bloß die

Diese fortdauernde Vereinigung der Willen ist auch das hauptsächlichste Erhaltungsmittel des Staats.



## 38 Zweytes Hauptst. Von dem

unauflöbliche Vereinigung ihrer Willen erhielten die Republik; weil sich immer große Männer fanden, welche das Volk von der Trennung ihrer Willen zurück hielten; so wie Scipio nach der unglücklichen Schlacht bey Cannä das erschrockene Volk durch einen Eyd verband, Rom nicht zu verlassen, wie sie zu thun willens waren. Man kann auch die allgemeine Anmerkung machen, daß die Unglücksfälle von außen selten oder niemals den Untergang eines Staats verursachet haben, wenn nicht die innerliche Trennung der Willen hinzugekommen ist. Es ist demnach ein Grundsatz, der eine große Aufmerksamkeit in jedem Staate verdienet, daß die Natur des Staats keinen getrenneten oder gedoppelten Willen verträgt; und daß alles was dahin führen kann, sorgfältigst zu vermeiden ist. Nach diesem Grundsatz müssen viele Dinge und insonderheit die geistliche Gewalt im Staate beurtheilet werden.

### §. 25.

Der zweyte moralische Grund ist die Vereinigung aller einzelnen Kräfte in eine einzige Kraft, wodurch die oberste Gewalt entsteht.

Alle einzelne Familien, die solchergestalt ihre Willen mit einander vereinigen, haben eine jede vor sich eine Kraft. Wenn sie ihre Willen vereinigen; so müssen sie auch alle ihre einzelnen Kräfte vereinigen. Der Wille ist bey einem verständigen Wesen lediglich dasjenige, was die Kräfte leitet. Die Vereinigung aller einzelnen Kräfte in eine einzige Kraft, ist also der zweyte moralische Grund einer jeden Republik; und das ist es eben, was den politischen Staat ausmacht, oder wodurch die Republik vollkommen-

kommen gebildet wird. Diese einzige Kraft, die aus der Vereinigung aller einzelnen Kräfte entsteht, ist nunmehr dasjenige, was man die oberste Gewalt nennet: denn derjenige, welcher diese vereinigte Kraft gebrauchet, ist es, welcher die oberste Gewalt im Staate in Händen hat. Die oberste Gewalt aber ist es hauptsächlich, was das Wesen der Staaten ausmacht, und wodurch sie von denen Gesellschaften im Stande der natürlichen Freyheit unterschieden werden. Die oberste Gewalt im Staate ist demnach nichts anders als der Gebrauch der vereinigten Kräfte des Staats, oder der gesammten Kraft, die aus der Vereinigung aller einzelnen Kräfte entstanden ist. Es kommt hier aber noch nicht darauf an, ob der Gebrauch dieser Kraft in den Händen eines einzigen, einiger Familien oder aller ist.

§. 26.

Die Thätigkeit eines Körpers gründet sich auf seine Kraft; und ein jeder Körper kann sich nur nach der Maaße seiner Kraft thätig erweisen. Eben diese Beschaffenheit hat es mit denen Republiken. Alle Thätigkeit eines Staats beruhet bloß auf seiner gesammten Kraft. Diese allgemeine Wahrheit ist eine fruchtbare Quelle von Grundsätzen vor die Republiken. Sie ist es, aus welcher der Grundsatz abfließet, nichts zu unternehmen, was die gesammte Kraft des Staats übersteiget, aus welcher die lehre von dem rechten Gebrauch der Kräfte des Staats herzuleiten ist; und welche die Staaten vor

Die Republiken können sich nur vermittelt ihrer vereinigten Kraft und nach der Maaße des Widerstandes von außen thätig erweisen.



dem Mißbrauch ihrer Kräfte warnet, davon die Schwächung der Kräfte allemal die Folge ist; so wie der rechte Gebrauch der Kräfte die gesammte Kraft allemal vermehret. Alle Staaten, die sich eine gänzliche Entkräftung oder gar den Untergang zugezogen haben, sind bloß durch den Mißbrauch ihrer Kräfte in diesen Zustand gediehen. Dieses kann man von allen alten und neuen Staaten auf das kläreste zeigen. Es kommt aber in der Thätigkeit eines Körpers nicht alles auf seine eigne Kraft an, sondern auch vielleicht eben so viel auf den Widerstand, den er an andern Körpern findet. Die Kraft eines jeden Körpers muß also nach dem Widerstande der nächsten Körper beurtheilet werden; und eben diese Beschaffenheit hat es mit denen Republiken. Der rechte Gebrauch ihrer eignen Kräfte und die Beurtheilung des Widerstandes von außen macht den wichtigsten Theil ihrer Staatsflugheit aus.

## §. 27.

Die Meynung einiger Gelehrten von dem zur Bildung eines Staats erforderlichen Vortrage und Decreten wird untersucht.

Die meisten Gelehrten, welche von dem Wesen der Republiken gehandelt haben, haben die Bildung der Staaten ganz anders vorgestellt. Diejenigen, welche sonst, ihre Gedanken gründlich vorzutragen, gewohnt gewesen sind, haben behauptet (3), daß zu Entstehung eines Staats ein Vertrag und zwey Entschlüsse, oder Decrete, erfordert würden. Eine Menge Menschen, oder viele Familien, die in eine bürgerliche Verfassung zusammen hätten treten wol-

len,

3) Man sehe Griebnern in Jure Nat. et Gent.

ten, hätten nämlich zuvörderst einen Vertrag mit einander eingehen müssen, daß sie bey einander bleiben wollten, und nach diesem Vertrage hätten sie zwey Entschlüsse fassen, oder zwey Decrete geben müssen, den ersten, daß sie ihre gemeinschaftliche Glückseligkeit zusammen befördern, und den zweyten, daß sie eine oberste Gewalt über sich setzen wollten. Allein, zu geschweigen, daß wir in dem vorhergehenden Hauptstücke genugsam gezeigt haben, wie höchstwahrscheinlicher Weise die Republiken nur nach und nach und gleichsam unvermerkt, ohne deshalb gefaßten ordentlichen Entschluß entstanden sind, so daß man dabey schwerlich weder an einen Vertrag, noch an Decrete gedacht hat; so wird auch meines Erachtens das Wesen, der Grund und die Bildung der Republiken keinesweges so gut erläutert, als wenn man die Vereinigung der Willen und der Kräfte vieler Familien zum Grunde der Entstehung der Staaten annimmt. Ein Vertrag bey einander zu bleiben, macht noch nichts wesentliches von der bürgerlichen Verfassung aus. Dieser kann auch bey einer Gesellschaft statt finden, ohne daß sie deshalb zur Republik wird. Wenn man aber so fort nach diesem Vertrage Entschlüsse oder Decrete annimmt; so setzet man vielleicht die bürgerliche Verfassung und die oberste Gewalt voraus, ehe sie vermittelst dieser Decrete entstanden war. Entschlüsse oder Decrete, ehe eine oberste Gewalt vorhanden ist, haben vor alle Mitglieder nichts verbindliches in sich. Man würde viel besser gethan haben, wenn man



diese zwey Entschlüsse gleichfalls als Verträge angesehen hätte: denn diese allein können im Stande der natürlichen Freyheit eine Verbindlichkeit zuwege bringen. Entschlüsse lassen in diesem Stande allemal die Aenderung des Willens zu. Ueberdies kann die Vereinigung der Willen und der Kräfte stillschweigend geschehen, welches der wirklichen Entstehungsart der Republiken am gemähesten ist.

§. 28.

Der Staat wird durch die Vereinigung der Willen und der Kräfte ein einfacher unzertrennlicher Körper.

Durch die Vereinigung der Willen und der Kräfte entstehet ein einziger Körper. Eine gesammte Kraft, die bey einem verständigen Wesen, von einem einzigen Willen geleitet wird, das ist der Begriff, den wir von einem Körper haben, der von einem verständigen Wesen beselet wird. Die Republik ist also ein einfacher unzertrennlicher Körper, der in allen seinen Theilen den genauesten Zusammenhang hat. Dieses ist demnach ein Grundsatz, der in allen Regierungsangelegenheiten ein großes Augenmerk verdienet. Der Staat kann in seinen geringsten Theilen nichts leiden, daß sich nicht die Empfindung davon in alle andre Theile und der Nachtheil auf das Ganze erstrecket. Das Verderben, das sich in einem Theile einschleicht, ist allemal auch nach der Maaße seines Verhältnisses ein Verderben des ganzen Staats. Diesen Grundsatz muß man auch in der Grundverfassung und der ganzen Einrichtung des Staats vor Augen haben. Man muß nichts zulassen, was dem Zusammenhange und der Unzertrennlichkeit des Körpers entgegen ist; und eben

eben so wenig muß man überflüssige Theile, die zum Zusammenhange des Staatskörpers nichts beitragen, gestatten. Ueberflüssige Theile sind allemal zugleich unnütze und schädliche Theile. Aufmerksame Beurtheiler werden in vielen Staaten gar überflüssige Theile finden.

§. 29.

Wenn nun solchergestalt die Republik gegründet und gebildet wird; so pflaget gemeiniglich noch eine Handlung dabey vorzugehen, die in gewisser maasse gleichfalls zur Gründung 'gehöret. Dieses ist die Theilung des Landes, welches den Grund der Republik abgeben soll (§. 21.). Diese Theilung ist allemal nothwendig, wenn die Republik mit Ueberlegung und Vorsatz neu errichtet wird und nicht nach und nach gleichsam unvermerkt entsteht. Bey einer solchen Theilung muß zuvörderst auf die Kosten zu Unterhaltung der bürgerlichen Verfassung Betracht genommen, und darzu gewisse Theile des Landes besonders ausgesehet werden. Dieses ist dasjenige, was man zu unsern Zeiten die Domainen oder Kammergüter des Staats nennet; und diese sind es eigentlich, worauf der Staat in Ansehung der Mittel und Kosten zu seiner Erhaltung gegründet wird. Denn bey dem Anfange einer Republik läßt man sich wohl nie einfallen, das Privateigenthum mit den Unterhaltungskosten des Staats durch Steuern und Abgaben zu beschweren. Diese werden erst nach und nach durch den Mißbrauch der obersten Gewalt und durch besondere Nothfälle der Republik eingeführet.

Von der Eintheilung des Landes, um die Republik in Ansehung derer zu ihrer Erhaltung nöthigen Kosten zu gründen und das Privateigenthum zu bestimmen.

Als



#### 44 Zwentes Hauptst. Von dem 1c.

Als Romulus den neuen Staat von Rom gründete; so theilte er alles zu der Republik gehörige Land in drey gleiche Theile. Ein Theil wurde zu Unterhaltung der königl. Gewalt, oder zu den Domainen des Staats genommen, der zweyte Theil wurde zu den Kosten der Religion und zum Unterhalt der Priester bestimmt, und der dritte Theil wurde zum Privateigenthum ausgesetzt. Fast eben so finden wir in den ältesten Zeiten die Eintheilung der Ländereyen in Egypten, obgleich von dem Ursprunge dieser Eintheilung keine Nachricht vorhanden ist. Der zum Privateigenthum ausgesetzte Theil des Landes wurde von Romulus unter die neuen Bürger zu gleichen Theilen ausgetheilet. Eben dieses that Lycurg zu Sparta: und Plato (4) wollte gleichfalls, daß solches in seiner Republik geschehen sollte. Diese gleiche Eintheilung ist auch bey Errichtung einer neuen Republik nicht allein der Billigkeit gemäß: denn in diesem Falle kann außer ganz besondern Umständen keinem Bürger ein Vorzug zugestanden werden; sondern die Wohlfahrt des Staats erfordert es auch die Bürger so viel möglich bey gleichen Vermögen zu erhalten. Der Reichthum, oder die Armuth der Familien hat in den Zustand des Staats seinen unlängbaren Einfluß (§. 19.); und der Vortheil, den eine reiche Familie in den Kräften des Staats wirket, ersetzt den Nachtheil nicht, den fünf bis sechs arme Familien in eben diesen Kräften des Staats verursachen.

Drit

4) de Republ. Lib. VIII.